

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 213-2023

aus öffentlicher Sitzung vom 10.01.2024



16.01.2024

Der Beschluss wurde:

☒ **mehrheitlich beschlossen**

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Zentrale Dienste

Beschlussgegenstand:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.09.2023 (erster Wahlgang)/08.10.2023 (Stichwahl)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 24.09.2023 (erster Wahlgang) und vom 08.10.2023 (Stichwahl) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 KWG LSA:

I. Die Einwendungen des Herrn René Vollmann vom 24.11.2023 werden wie folgt beschieden:

1. Die Einwendungen zu Punkt 1 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen zu Punkt 2 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen zu Punkt 3 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
4. Die Einwendungen zu Punkt 4 sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht beeinflusst.
5. Die Einwendungen zu Punkt 5 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
6. Die Einwendungen zu Punkt 6 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und werden zurückgewiesen.
7. Die Einwendungen zu Punkt 7 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.
8. Die Einwendungen zu Punkt 8 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
9. Die Einwendungen zu Punkt 9 sind teils unzulässig, teils nicht begründet und werden zurückgewiesen.

II. Die Wahl ist gültig.

Der Oberbürgermeister hat von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht:

☐ nein

☐ ja

Begründung:

Oberbürgermeister

Siegel